

Sonderausgabe für den Reg.-Bez. Oppeln

(Nichtabstimmungsgebiet)

Bezugspreis: 5 Mark.

Jahrgang *Heft* *3/4. Lt.*

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Breslau

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Breslau

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau. — Bezugspreis: Januar—März 1921 3 Mark

Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen

Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind alsbald nach dem jedesmaligen Erscheinungstermin bei der örtlichen Postanstalt anzubringen

Nr. 5

Dienstag, den 1. März 1921

2. Jahrgang

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Bezugspreis für das Amtliche Schulblatt. 2. Form des Zeugnisses über die Befähigung zur endgültigen Anstellung bei den Volksschulen. 3. Prüfung für Direktoren und Inspektoren an Landwirtschulhäusern. 4. Einweisung des Wertes „Mein Oberlehrer“. 5. Besondere und Amtsverordnungen. 6. Einweisung der Zahlung der Lehnhaltigkeitgebühren. 7. Behandlung der Orgelstraße. 8. Erstattung der Stempelpflichten. 9. Ferienantrag. 10. Erhöhte Beteiligung eines Bezugsrechts. 11. Nachprüfung über die nicht angestellten Lehrer. 12. Anforderung zur Einreichung von Kassenrechnungen und Einzahlung von Prüfungsgebühren. 13. Personalnachrichten. 14. Gedicht: Schulfeier. 15. Nichtamtlicher Teil. Anhang Oppeln.

Der Bezugspreis der „Sonderausgabe für den Reg.-Bez. Oppeln (Nichtabstimmungsgebiet)“ für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1921 beläuft 3 Mark einschl. Postzeitungsgebühren.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

Nr. 1.

Der Bezugspreis für das „Amtliche Schulblatt“ für die Zeit vom 1. 4. 1921 bis 30. 6. 1921 beträgt

3 Mark einschl. Postzeitungsgebühren.

Wir erlauben die Schulverwalter, die Erneuerung der Bestellung bei der örtlichen Postanstalt rechtzeitig zu bewirken.

Mit Rücksicht auf wiederholt vorgekommene Unregelmäßigkeiten und verlässliche Anforderungen nicht gesicherter Nummern des Blattes weisen wir erneut darauf hin, daß ebenso wie bei der Bestellung der Bestellungen nur durch die Post erfolgt, auch für die rechtzeitige Lieferung des Blattes nicht der Verlag, sondern nur die Post verantwortlich ist und daß deshalb von den Bezüchern auf den rechtzeitigen Eingang jeder Nummer zu achten und das Ausbleiben einer Nummer in jedem Falle sofort bei der örtlichen Postanstalt zu melden ist, weil nur in diesem Falle die Verantwortlichkeit des Ausbleibens des Blattes festgestellt und z. B. die kostenfreie Nachlieferung ermöglicht werden kann.

Breslau, den 22. Februar 1921.

Ha 2 24. 83.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 2.

Es trifft zu, daß aus der verschieden großen Zahl der Unterschriften bei dem Zeugnis über die Befähigung zur endgültigen Anstellung der Volksschullehrer zu erkennen ist, ob der Antrag die Befähigung durch Ablegung der 2. Prüfung oder durch Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft erworben hat. Da das vermeiden werden soll, bestimme ich, daß die in meinem Erlass vom 30. November 1920 — U. III C 1125 — Ziffer 5 zu 4*) erwähnten Unterschriften nur in der Verhandlungsbereichschrift zu bestehen sind. Das Zeugnis selbst ist entsprechend den Bestimmungen des Erlasses vom 8. Januar 1913 — U. III C 2374 — nur vom Regierungs- und Schulrat, wenn es betr. Abschluß der Arbeitsgemeinschaft beteiligt war, anderenfalls vom Kreis-Schulrat zu unterschreiben.

Berlin W 8, den 13. Januar 1921.

U. III C 1223.1.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

*) Vergl. Amtl. Schulblatt 1921 S. 3.

Nr. 3.

In diesem Jahre findet in Berlin noch eine Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstumm-
anstalten statt, da noch Anträge auf Zulassung zu der Prüfung von solchen Taubstummenlehrern gestellt worden sind,
die infolge des Krieges ihre Vorbereitungen bis zum vorigen Jahre nicht zum Abschluß bringen konnten.

Die Prüfung wird am Montag, den 19. September d. Jrs., vormittags 9 Uhr, beginnen. Meldungen zu dieser
sind an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu richten und bis zum 1. April d. Jrs. bei dem-
jenigen Provinzialhochschulkollegium bzw. bei derjenigen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber im Taub-
stummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911
Zentralbl. f. d. g. u. h. S. in Preußen 1912, S. 221 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht
an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zu-
stimmung ihrer vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung richten.

Berlin, W 9, den 27. Januar 1921.

Z. A. 3 376. 1190

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 4.

Der Inhalt des Verzeichnisses für Oberlehrer ist vom Heimatsverlag Oberlehrer O. m. b. H. Gleimig, Am
Königsplatz, Berlin, erschienen, ein Band deutscher Kultur“ Vorkurspreis 20 Mark und das Lied
„Mein Dorf, mein Heimatland“ der vier Kräfte (für Männer, Männerchor und Schülerchor) herausgegeben worden,
welches 48 Exemplare umfassen mag.

Das Verzeichnis des Verlags „Mein Oberlehrer“ hat der Taunus-Verlag Berlin W 9, Poststraße 18, über-
nommen. Wer zu kaufen oder von Preisexemplaren des Werkes zum Umlauf zur Verfügung zu stellen. Die
Regierung wolle bei Preisvertrieb mit dem Taunus-Verlag unmittelbar in Verbindung setzen.

Berlin, den 21. Januar 1921.

Z. A. III. Nr. 60.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Wir haben den Taunus-Verlag ersucht, den Herren Reichsschulräten des Bezirks je ein bis zwei Exemplare des
Werkes „Mein Oberlehrer“ zuzuschicken. Die überfandten Stücke sind alsbald nach Eingang bei den Schulen in
Umlauf zu bringen.

Berlin, den 7. Februar 1921.

IIa 307

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 5.

Betreff: Pensions- und Rentenregelungen.

Nach Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen des früheren Bundesrates zu §§ 22, 33 bis 38 des Mannschafts-
pensionsgesetzes und nach Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu §§ 22 bis 26 und 57 des Offizierpensions-
gesetzes vom 23. Juli 1906, Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1906 Nr. 36 S. 659 ff.), sind alle Ber-
echnungen für den persönlichen Bestand eines Pensions- oder Rentempfängers, die ein Entfallen, Ruhen oder
Verändern des Rechts am Tage von Verlegungsbefürhungen zur Folge haben können, (für Renten-
empfänger sowie Anwartschaften bei Rentenbüchern) den Pensionsregelungsbehörden (früher Regierungen) mitzuteilen.

Die Beobachtungen werden in werden über Mitteilungen und Vorträgen in letzter Zeit von zahlreichen Dienst-
stellen (insbesondere Kommandobüroen) mirrissen, so daß die Pensionsregelungsbehörden fast immer erst selbst anfragen
müssen. Aber auch dann sind die Berechnungen meist so unvollständig, daß häufig ein längerer Schriftwechsel entsteht.
Dieser Aufwand ist nicht nur länger zu ertragende Belastung der ohnehin übermäßig in Anspruch genommenen
Pensionsregelungsbehörden.

Es hat deshalb darauf hinzuwirken, daß die oben angeführten Bestimmungen auch jetzt noch zu Recht bestehen.
Zur nach erfolgter Amonitionierung auf Grund des Reichsverordnungszeichens vom 12. Mai 1920 werden sie im
Einzelnen hinsichtlich ihrer Geltung über die Pensionsnachweisungen oder Rentenbücher Aufsicht, aus ihnen ist auch die
zuständige Pensionsregelungsbehörde ersichtlich.

Die vorgelieferten Mitteilungen sind unverändert auch für solche Personen zu machen, die nach dem Offizier-
und Mannschaften-Caufdisziplinsgesetz vom 13. September 1919 abgedient worden sind. Regelungsbehörden sind
in diesen Fällen die Hauptverorgungsämter.

Berlin, den 21. Januar 1921.

IV. A. 3 376. 217/11 2)

Der Reichsarbeitsminister.

Abschickt zur gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, W 9, den 3. Februar 1921.

Z. A. 3 376.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 6.

Nachdem die Staatsbeamten durch das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 7. Mai d. J. eine erhebliche Gehaltsaufbesserung erfahren haben und nunmehr auch die Unterfügungen der vertriebenen mittelbaren Beamten und Lehrer neu und auskömmlich geregelt sind, wird hiermit in Abänderung des § 5 der Grundzüge für die Staatliche Fürsorgeverträge für Beamte aus den Grenzgebieten angeordnet, daß die Zahlung der sogenannten Aufstehaltsentschädigung mit dem 1. Oktober d. J. endgültig einzustellen ist.

Berlin, den 28. Oktober 1920.

St. R. II 5335.

Der Präsident des Staatsministeriums.

Abkrisft zur Kenntnis.

Berlin W 8, den 9. Februar 1921.

A III Nr. 2482.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 7.

Von dem Herrn Regierungspräsidenten geht uns folgende Mitteilung zu:

In der Öffentlichkeit herrscht zum Teil noch immer über die rechtliche Behandlung der Ortschaftfrage Unsicherheit, zu deren Beseitigung die folgenden aufklärenden Ausführungen dienen sollen:

Nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. Mai v. J. betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nötigen Maßnahmen wird mit Justizhaus bis zu 5 Jahren befristet, wer es unternimmt, ohne Genehmigung der zuständigen Dienstlichen Personen zu Verbänden militärischer oder polizeilicher Art zusammenzuschließen, oder wer an solchen Verbänden teilnimmt. In Preußen hat sich der Minister des Innern auf den Standpunkt gestellt, daß auch die Ortschaft unter diese Verordnung fällt. Ergibt sich nämlich schon aus dem lagungsmäßigen Zweck — Schutz von Personen und Eigentum, Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung — der polizeiliche Charakter der Ortschaft, so liegt auch gewichtiges, zum Teil in Schlesien vorgefundenes Beweismaterial dafür vor, daß sie einen Verband militärischer Art darstellt. Demgemäß hat der Minister des Innern die ihm unterstellten Behörden angewiesen, sämtliche Verbände dieser Art aufzulösen und ihre weitere Tätigkeit zu unterbinden. Dieser Erlaß besteht trotz gegenteiliger Zeitungsaussagen auch heute noch mit unverminderter Wirksamkeit.

Soweit neben den polizeilichen Maßnahmen (Verbot, Auflösung) die strafrechtliche Verfolgung der Führer und Teilnehmer in Frage kommt, muß sich die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden (Oberpräsident, Regierungspräsident, Landrat, Disziplinerverwaltung) auf die Erhaltung von Strafanzeigen beschränken, wie dies ohne Anfechtung der Person und der Partei in allen Fällen geschieht. Das weitere Verfahren liegt dagegen ausschließlich in den Händen der zur Verfolgung der Inzidenzhandlungen gegen die oben bezeichnete Verordnung des Reichspräsidenten gebildeten außerordentlichen Gerichtsbeize in Berlin und Cassel und der bei diesen Gerichten gebildeten besonderen Anklagebehörden. Beide Gerichtshöfe, von denen der in Berlin für die städtische Reichshälfte zuständig ist, haben in mehrfachen Entscheidungen die Rechtsgültigkeit der Verordnung des Reichspräsidenten zweifelsfrei festgesetzt.

Was die Verhaftung von Personen betrifft, die der Inzidenzhandlung gegen die vorerwähnte Verordnung beschuldigt sind, so darf diese nach gesetzlicher Vorschrift nur erfolgen, wenn dringende Verdachtsgründe vorliegen und der Angeuldigte entweder der Flucht verdächtig ist oder Totschaden vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er die Spuren der Tat beseitigen, oder daß er Jungen oder Missethätige zu einer künftigen Missetat verleiten werde. Zuständig hierfür ist ausschließlich der Richter und nur bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft und die Polizei. Im Falle einer solchen vorläufigen Festnahme durch Staatsanwalt oder Polizei ist der Festgenommene unverzüglich dem örtlichen Richter vorzuführen, der den Angeuldigten möglichst am Tage nach der Vortührung zu vernehmen und über seine Freilassung oder Verhaftung zu entscheiden hat.

An der vorgehend dargelegten Rechtslage hat sich auch dadurch nichts geändert, daß bekanntlich die von dem Polizeipräsidenten in Breslau gegen die Provinzialleitung des Heimatschutzverbandes verfassungstreuer Schlesier erlassene Anklageverfügung von dem Bezirksauschuß in Breslau aufgehoben worden ist, da diese Entscheidung infolge Einlegung der Berufung gar keine Rechtskraft erlangt hat und überdies lediglich aus formalen Gründen ergangen ist. Übrigens würde auch eine rechtskräftige Entscheidung lediglich die einzelne polizeiliche Verfügung, dagegen nicht das ministerielle Verbot als solches betreffen.

Breslau, den 8. Februar 1921.

IIa 325.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 8.

Wie machen darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetz vom 14. Januar 1921 (Gesetz-Sammlung Nr. 9 S. 117) die Stempelgebühren (für Zeugnisse, Ernennungsurkunden und dergl.) vom 1. Februar 1921 ab bis zum 31. März 1922 um 300% erhöht worden sind.

Breslau, den 9. Februar 1921.

IIa 312.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 9.

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 6. November 1919 — U III A 1503 I U II —, mitgeteilt durch Regierungsverfügung vom 12. Dezember 1919 — H a 1864 —, hat der Herr Oberpräsident der Provinz Niederschlesien im Einvernehmen mit dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien die Schulferien für alle Schulen Schlesiens, die sich in Orten mit höherem Verbrauchsloften befinden, für das Jahr 1921 wie folgt festgesetzt:

Osterferien:

Schluß des Unterrichts: Dienstag, den 22. März,
Beginn " " : Dienstag, " 5. April.

Pfingstferien:

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 13. Mai,
Beginn " " : Freitag, " 20. Mai.

Sommerferien:

Schluß des Unterrichts: Donnerstag, den 14. Juli,
Beginn " " : Dienstag, den 16. August.

Herbstferien:

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 20. September,
Beginn " " : Mittwoch, den 12. Oktober.

Weihnachtsferien:

Schluß des Unterrichts: Donnerstag, den 22. Dezember,
Beginn " " : Dienstag, den 10. Januar 1922.

Osterferien:

Schluß des Unterrichts: Mittwoch, den 5. April 1922.

Diese Ferienordnung gilt auch für die der Regierung unterstellten Volks- und Mittelschulen in den vor-
genannten Orten.

Für die Schulen des übrigen Teile des Bezirks werden die Ferien für das Schuljahr 1920/21 wie folgt festgesetzt:

Osterferien:

Schluß des Unterrichts: Dienstag, den 22. März,
Beginn " " : Dienstag, " 5. April.

Pfingstferien:

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 13. Mai,
Beginn " " : Freitag, " 20. Mai.

Weihnachtsferien:

Schluß des Unterrichts: Donnerstag, den 22. Dezember,
Beginn " " : Dienstag, den 3. Januar 1922.

Schluß des Schuljahres:

Sonntag, den 8. April 1922.

Für die Sommer- und Herbstferien 1921 hat demnach noch zusammen 50 Tage verfügbar. Diese sind entsprechend der Nr. 4 Abs. 2 des eingangs erwähnten Ministerialerlasses vom 6. November 1919 zu verteilen.

Wenigstens der Lage und Dauer der Oster- und Pfingstferien in Gegenden mit Zuckerrübenbau findet unsere Bestimmung vom 29. Oktober 1910 — H. V. 3251 — hingemäße Anwendung.

Über die hierdurch getroffenen Änderungen und über die erfolgte Festsetzung der Sommer- und Herbstferien obex aber etwa notwendig werdende Verlegung erwarten wir rechtzeitig Bericht der Herren Kreisshauptleute.

Breslau, den 17. Februar 1921.

H a 525.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 10.

Die Preisabteilung der Reichsgetreidekasse bietet um Aufnahme der folgenden Notiz:

Das Direktorium der Reichsgetreidekasse liefert seit dem 1. November v. Js. den Kommunalverbänden auf Antrag Kochmehl (Quasthalmehls), das in einer Menge von 600 g auf den Kopf monatlich neben der Brotsaite zur Verteilung gelangt. Auf Anordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ist diese Menge mit Wirkung vom 16. Februar d. Js. von 600 g auf 800 g erhöht worden. Der den Kommunalverbänden von der Reichsgetreidekasse berechnete Ringkornpreis beträgt zurzeit Mk. 7,50, entsprechend den günstigeren Einkaufs- und Devisenpreisen; dazu treten geringfügige Zuschläge für den Kleinhandel. Das Mehl ist 75% 1908 reines, aus amerikanischen Körnern im Zustande bereitgestelltes Weizenmehl, das zum Kochen und Backen sehr geeignet ist. Zahlreiche Hausfrauen machen von dieser Gelegenheit, vortreffliches, reines Weizenmehl für einen weit geringeren Preis zu erhalten als im Einzelhandel, keinen Gebrauch, weil sie glauben, daß dieses Mehl von der Beschaffenheit desjenigen Mehles sei, das früher als „Cercakenmehl“ verteilt wurde. Es ist wünschenswert, daß die Kommunalverbände die Hausfrauen durch die Verkaufsstellen oder auf andere Weise darauf aufmerksam machen, daß dieses Mehl in keiner Weise berechtigt ist.

Breslau, den 11. Februar 1921.

H a 526.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 11.

Wir ersuchen die Herren Kreis-Schulräte, uns bis zum 20. März eine Nachweisung der Lehrer ihres Bezirks einzureichen, die seit länger als einem Jahre die Prüfung für die endgültige Anstellung abgelegt haben, aber noch nicht ange stellt worden konnten.

Künftig sind diese Berichte zum 15. Dezember jedes Jahres einzureichen.

Breslau, den 18. Februar 1921.

III 528

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 12.

Die Mitglieder der Prüfungskommission für die endgültige Anstellung der Lehrer ersuchen wir, ihre Kostenrechnungen **spätestens bis zum 31. März d. Js.** einzureichen, da später eingehende den rechtzeitigen Jahres-Kassenabschluss erschweren oder sonstige erhebliche Weiterungen veranlassen.

Zugleich ersuchen wir diejenigen Lehrer, welche die Prüfung abgelegt, die Prüfungsgebühren bisher aber mangels einer Aufforderung nicht eingekandt haben, dies ebenfalls baldigst nachzuholen.

Breslau, den 22. Februar 1921.

III 465

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Personalnachrichten.

1. **Schulaufsicht.** Der Kreis-Schulrat Dr. Nügel in Ohlau ist vom 1. April d. Js. ab in den Schulaufsichtsbezirk Breslau Land versetzt worden.

Dem Lehrer Fritz Peltz in Breslau ist vom 1. April d. Js. ab die kommissarische Verwaltung des Schulaufsichtsbezirks Ohlau unter Anweisung seines Wohnsitzes in Ohlau übertragen worden.

2. **Lehrer und Lehrerinnen:**

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Beratungs- termin
Einstweilig angestellt:				
Künze, Franz	Grafenort, Kr. Habelschwerdt	Grafenort, Kr. Habelschwerdt	kath. Lehrerstelle	1. 12. 1920
Ervelt, Hans	Reichenau, Kr. Glatz	Reichenau, Kr. Glatz	" "	1. 1. 1921
Tost, Wilhelm	Dittmannsdorf, Kr. Waldenburg	Dittmannsdorf, Kr. Waldenburg	ev. "	"
Sufmann, Fritz	Judlau, Kr. Oels	Judlau, Kr. Oels	" "	1. 2. 1921
Schirpke, Arthur	Stolz, Kr. Frankenstein	Stolz, Kr. Frankenstein	" "	"
Endgültig angestellt:				
Oregij, Stanislaus	Gostkowo, Kr. Rawitsch	Glabach, Kr. Münsterberg	kath. Lehrerstelle	1. 10. 1920
Janoschek, Adolf	Groß Bärge, Kr. Müllitz	Groß Bärge, Kr. Müllitz	ev. "	"
Tschuschk, Max	Perisgau, Kr. Krositzsch	Nielsenort, Kr. Waldenburg	" "	"
Welsch, Bernarb	Niebanau, Kr. Münsterberg	Frankenstein	kath. "	1. 11. 1920
Sittler, Richard	Beary wo, Kr. Gostkow	Bedern, Kr. Striegau	" "	1. 12. 1920
Jutz, Wilhelm	Herbern in Reichthal	Schlegel, Kr. Neurode	" "	1. 1. 1921
Albe, Alfred	Polnisch Neutisch, Kr. Cosel	Breslau	ev. "	"
Foeger, Gertrud	Breslau	"	Lehrerinstelle	"
Bernede, Bertha	"	"	"	"
Parfisch, Margarethe	"	"	"	"
Weinhof, Katarina, geb. Kaufmann	"	"	"	"

3. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden: Julius Schenk in Ertzen, Kr. Woblan, am 4. Februar 1921.

4. **Verannt:** Lehrer Will Kemann in Gr. Näditz, Kr. Breslau, zum Hauptlehrer der ev. Schule daselbst; Lehrer Julius Schäfer in Münchow, Kr. Breslau, zum Hauptlehrer der ev. Schule daselbst; Lehrer Georg Sommer in Alleeheiligen, Kr. Oels, zum Hauptlehrer der ev. Schule daselbst; Hauptlehrer Otto Samann in Klettendorf, Kr. Breslau, zum Rektor der ev. Schule daselbst; Hauptlehrer Fritz Alend in Groß Wobbern, Kreis Breslau, zum Rektor der ev. Schule daselbst.

5. **Versetzungen in den Ruhestand:** Lehrer Theodor Jaensch an der ev. Schule in Ober Waldenburg, Kreis Waldenburg, zum 1. April 1921.

III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schulaufsichtsbezirk	Bezeichnung der Stelle	Datum des Freiwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Breslau	Breslau Stadt	ev. Lehrerstelle	bereits frei	Dem Fürsorgeamt f. Lehrpersonen in Berlin zur Verfügung gestellt.
Brieg	Brieg	" "	" "	
Kislauzig	Wittich	" "	" "	
Trebbin	"	kath. "	" "	
Trebbin	Neumarkt	" "	" "	
Leandenberg	"	ev. "	" "	
Waldenborf	Neurode	kath. "	" "	
Walden	Dels	ev. "	" "	
Dels	"	" "	" "	
Sachsen	"	kath. "	" "	
Hilfslernort	"	ev. "	" "	
Reichenbach	Reichenbach	" "	" "	
Hilf. Lehrst.	Schreibitz	kath. "	" "	
Hilf. Lehrst.	Stibben	ev. "	" "	
Hilf. Lehrst.	"	kath. Lehrerstelle	" "	
Eber-Parthaus	Waldenburg I	ev. "	" "	
Eber-Parthaus	"	ev. Rektorstelle	" "	
Katzenh.	"	kath. Lehrerstelle	" "	
Walden	"	ev. "	" "	
Gussberg	"	kath. "	" "	
Waldenborf	" II	ev. "	" "	
Politz	Politz	" "	" "	
Groß-Wartenberg	Groß-Wartenberg	" "	" "	
Hagen	Sachsen	" "	1. 5. 1921	
H. Hähle	Wittich	" "	" "	
Politz, Schwering	Neumarkt	kath. "	" "	
Politzburg	Dels	ev. "	1. 4. 1921	
Wenz-Mohnan	Schweidnitz	" "	" "	
Hagen-Neufrau	"	kath. "	" "	
Schweidnitz	"	ev. Rektorstelle	" "	
"	"	" Lehrerstelle	" "	
Waldenborf	Waldenburg II	" Rektorstelle	" "	
Waldenborf	Sabelschwerdt	kath. Lehrerstelle	Bereits frei	

Anhang

für den nicht der Abstimmung unterliegenden Teil des Regierungsbezirks Oppeln
Personalnachrichten.


1. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden: Kurt Rogoll in Jauerhals am 4. 2. 1921; Georg Gralka in Norof, Kr. Falkenberg, am 11. 2. 1921; Paul Hahle in Politz, Kr. Reife, am 18. 2. 1921.

2. Erlaubnisbescheinigung für Privatlehrer: Lehrerin Ulla Hummel in Schloß Puschnitz, Kr. Falkenberg.

IV. Nichtamtlicher Teil.

Soennecken
Nr. 111
Beste Schulfeder

Überall erhältlich
Fabrik • F. Soennecken Schreiberfabrik Bonna • 1919



Bezugsvermittler für den nichtamtlichen Teil: Ferdinand Hirt in Breslau, Königsplatz 1. — Deutscher Schreibwaren- u. Comp. (W. Friedrich), Breslau